



Stand: 07/2018

**Merkblatt für Beschäftigte mit Bezug einer Altersvollrente vor Erreichen der
Regelaltersgrenze
Auswirkung der Flexirente auf die Zusatzversorgung bei der VBL**

Der Versicherungsfall bei der VBL tritt ein, wenn ein Anspruch auf gesetzliche Altersrente als Vollrente besteht (§ 33 VBLS). Dies ist grundsätzlich die zentrale Voraussetzung bei der Frage nach einem Anspruch auf betriebliche Rente neben der gesetzlichen Flexirente vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Durch das erstmalige Eintreten der **Vollrente** ist in der Zusatzversorgung der Versicherungsfall eingetreten. Es besteht somit **keine Versicherungspflicht mehr**, und der Beschäftigte wird durch das Landesamt für Finanzen M-V (LAF) **bei der VBL** abgemeldet.

Stellt die gesetzliche Rentenversicherung rückwirkend ab Rentenbeginn fest, dass dem Beschäftigten wegen Überschreiten des Hinzuverdienstes nur ein Anspruch auf Teilrente zusteht, entfällt auch rückwirkend der Anspruch auf Betriebsrente. In diesem Fall würde auch eine Versicherungspflicht bei der VBL nachträglich wieder aufleben, die mit einer Nachversicherung verbunden wäre.

In diesem Fall hat der Beschäftigte rückwirkend den Arbeitnehmer-Beitrag zur VBL nachzuzahlen und gesetzlich Krankenversicherte haben zusätzlich noch den Differenzbetrag zwischen dem ermäßigten Krankenversicherungsbeitrag und dem vollen Krankenversicherungsbeitrag zu leisten. Der Arbeitgeber zahlt den Arbeitgeberbeitrag zur VBL und die Umlage nach.

Beachten Sie daher folgende Hinweise:

Melden Sie Ihrer Dienststelle auch bei Ihrer Weiterbeschäftigung den Bezug einer Altersvollrente unter Vorlage des Rentenbescheides.

Melden Sie Ihrer Dienststelle, wenn die Deutsche Rentenversicherung rückwirkend feststellt, dass wegen Überschreiten des Hinzuverdienstes nur ein Anspruch auf Teilrente bestand. Übersenden Sie bitte auch den Änderungsbescheid

Erfolgt die Änderung des Rentenanspruchs von einer Vollrente in eine Teilrente nicht ab Rentenbeginn, bleibt es bei der Abmeldung zur Pflichtversicherung bei der VBL.

Solange im Rahmen der Flexirente von Beginn an nur eine gesetzliche Teilrente gezahlt wird und daneben weiterhin das Arbeitsverhältnis besteht, wird bei der VBL kein Versicherungsfall ausgelöst. Der Beschäftigte bleibt bei der VBL pflichtversichert und kann seine Anwartschaft auf Betriebsrente weiter erhöhen.

Sollte jedoch zuerst eine Vollrente bezogen werden, die im Folgejahr aufgrund zu hohen Hinzuverdienstes nur noch als Teilrente bestehen bleibt, vermindert sich der Anspruch bei der betrieblichen Rente im gleichen Maße wie bei der gesetzlichen Rente.

Informieren Sie sich daher rechtzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung Bund über Ihre Hinzuverdienstgrenzen und bei der VBL über die Auswirkungen des Bezugs einer Rente während eines Beschäftigungsverhältnisses.

.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen